

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Die beiden auch alle Verhältnisse mit Ausdehnungen zum Zweck von 2 Bänden 25 Bogen 1/2, 15 Kr. 1/2) vortrefflich. Seine Kommerz. Verwaltg. 20 Bogen.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich, in Oesterreich und in der Schweiz.

Erscheint jeden Donnerstag, hingegen die gesammte Vertheilung über den Raum 20 Bogen. Beilagegebühren 12 Reichsmark.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Michaelisplatz 6.)

VI. Jahrgang.

Berlin, den 26. Juli 1877.

Nr. 30.

Inhalt: Großherzogthum Baden: Statut für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim. Vom 4. Mai 1877. — Königreich Bayern: Ministerial-Erlass, der Umbildung der Oberrealschulen in Realschulen betreffend. Vom 5. Mai 1877. — Lehrplan für jene Schüler, welche mit Beginn des Schuljahres 1877/78 aus dem Schuljahre 1876/77 nach Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877 in den dritten Rang der lehrtauglichen Realschulen eintritten und letztere demzufolge in vier Jahren vollenden. Vom 5. Mai 1877. — Königreich Preussen: Ministerial-Erlass, den Anschlag der Anerkennung solcher Verlorntens-Jungfrauen in Preussen betreffend, welche durch Verunglückung innerhalb der pädagogischen Section der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Leipzig erlangt sind. Vom 11. Mai 1877. — Ministerial-Erlass, das Abkommen mit deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Zurechnung der Schulspflicht, wie die Ausstellung der Zeugnisse in dem Fürstenthum Pöppel betreffend. Vom 7. Mai 1877. — Königreich Sachsen: Verordnung, eine Konfirmations-Ordnung betreffend. Vom 12. Mai 1877. (Schluß). — Kaiserthum Oesterreich: Verles vom 17. Mai 1877, welchem für das Herzogthum Steiermark, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerlehren. — Anzeigen. —

Großherzogthum Baden.

Statut für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim. Vom 4. Mai 1877.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1. Die Taubstummenanstalten haben den Zweck, taubstumme Kinder des Großherzogthums zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben notwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

§. 2. Die Zöglinge können in den Anstalten und außerhalb derselben untergebracht werden und erhalten darin im erheften Falle neben Wohnung und Verpflegung auch Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Wohnung und Verpflegung ist für alle in einer derselben wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3. Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalten entstehenden Aufwandes schöpfen die letzteren aus:

- a. dem Ertrage der Stiftungskapitalien und des übrigen Anstaltsvermögens;
- b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 14, 15, 16);
- c. den Aufschüssen des Staates.

III. Beaufsichtigung und Leitung.

§. 4. Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalten ist das Ministerium des Innern, welches die regelmäßigen aus der Beaufsichtigung erwachsenden Amtshandlungen durch den Oberschulrath ausübt.

§. 5. Die unmittelbare Aufsicht führt nach Maßgabe einer besonderen Dienstweisung ein Verwaltungsrath oder ein Inspektor. Sowohl den letzteren, als die Personen des ersteren erkennt nach Anhörung des Oberschulrathes das Ministerium des Innern.

§. 6. Die unmittelbare Leitung liegt in der Hand des Vorstandes.

Eine besondere Dienstweisung bezeichnet die ihm zukommenden Verpflichtungen und Befugnisse.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7. Die taubstummen Kinder aus den Amtsbezirken nördlich von der Murg einschließlich Koblach sind der Anstalt zu Gerlachsheim und jene aus den übrigen Amtsbezirken der Anstalt zu Meersburg zuzuwenden.

Der Oberschulrath ist übrigens ermächtigt, je nach Bedürftigkeit oder auf Ansuchen der Angehörigen einzelne hiernach der einen Anstalt zukommende Kinder der anderen zuzuwenden.

§. 8. Die Aufnahme erfolgt der Regel nach nur bei solchen Kindern, welche das 8. Lebensjahr zurückgelegt und das 11. noch nicht überschritten haben.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 9. Der Eintritt findet, dringendere Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.

§. 10. Nichtbenutzend kann die Aufnahme in eine der Anstalten unter der Voraussetzung genehmigt werden, daß dadurch kein aufnahmefähiges Kind aus dem Großherzogthume zurückgewiesen werden muß.

§. 11. Die Ortsschulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtig gewordenen taubstummen Kinder ihrer Gemeinden Anfangs Mai jedes Jahres dem Vorstände der in §. 7 bezeichneten Anstalt zu nennen, und die Eltern zur Bitte um Aufnahme derselben zu veranlassen. Dem Verwaltungsrathe beziehungsweise dem Inspektor liegt ob, spätestens drei Monate vor Beginn des Anstaltschuljahres durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter Aufforderungen zur Anmeldung der Aufzunehmenden in die amtlichen Verfündigungsblätter einzulassen zu lassen.

Er läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig unter Vermittelung des Bezirksamtes, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorsehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Taubstummen mit Vorschlägen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeträge dem Oberschulrath vor.

§. 12. Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritte einen doppelten Anzug, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und einige Handtücher mitzubringen. Weibliche Zöglinge müssen überdies mit 6 Schürzen versehen sein.

In Falle gänzlicher Armutß des Aufzunehmenden hat der verpflichtete Armenverband die Anschaffung dieser Gegenstände auf seine Kosten zu bezorgen.

§. 13. Die Kosten der Verbringung in die Anstalt und der Abholung aus derselben sind von den Zöglingen selbst beziehungsweise von Denjenigen zu tragen, welche für diese einzutreten haben.

§. 14. Für jeden internen Zögling, der nicht einen stiftungs-mäßigen Freiplatz erhalten hat, ist eine Vergütung der Verpflegungskosten an die betreffende Anstaltskasse zu leisten.

Der Jahresbetrag dieser Vergütung wird für die dem Großherzogthume angehörigen Zöglinge auf 300 Mark festgesetzt. Der OberSchulrath kann unter Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings beziehungsweise seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes eine Minderung desselben auf drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel seiner Höhe bewilligen.

Unterstützungspflichtige Armenverbände sollen mit einem drei Viertel obiger Vergütung übersteigenden Betrage für einen Zögling nicht belastet werden.

Zu dringenden Fällen können sie von der Bezahlung des Verpflegungsbeitrages durch das Ministerium des Innern befreit werden.

§. 15. Für Zöglinge, welche dem Großherzogthume nicht angehören, wird der Verpflegungsbeitrag auf 400 Mark festgesetzt. Nach Umständen kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung desselben anordnen.

§. 16. Von den nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen wird für die Theilnahme am Unterricht ein Schulgeld von 60 Mark jährlich erhoben, das aber in geeigneten Fällen von dem Großherzoglichen OberSchulrathe theilweise oder ganz erlassen werden kann.

§. 17. Die Verpflegungsbeiträge für die in einer der Anstalten wohnenden, wie das Schulgeld für die übrigen Zöglinge werden halbjährlich vorausbezahlt.

V. Bildungszeit.

§. 18. Die regelmässige Bildungszeit der Zöglinge dauert 6 Jahre. Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die OberSchulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 19. Der Unterricht, der an den Anstalten erteilt wird, erstreckt sich auf die in der Volksschule zur Behandlung kommenden Lehrgegenstände, soweit sie für den Taubstummen zugänglich sind.

Außerdem werden die Zöglinge mit passenden Handarbeiten beschäftigt.

Die Lehrgelze, die Vertheilung des Stoffes auf die verschiedenen Stufen, die dem einzelnen Unterrichtsgegenstände zu widmende Zeit bestimmt der Lehrplan, welcher von dem OberSchulrathe festgesetzt wird.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 20. Am Schlusse jedes Anstaltsjahrs findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer eines Monats Ferien ein, welche die Zöglinge, wenn immer thunlich, in der Heimath zubringen. Weitere Ferien von nicht über 14 Tagen, in welchen dieselben nur auf besonderes Verlangen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter dieser die Anstalt verlassen, legt der OberSchulrath auf eine geeignete Zeit innerhalb des Schuljahres.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 21. Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung. Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrath beziehungsweise den Inspektor vorbehaltlich des Rekurses an den OberSchulrath ausgesprochen.

Beilage zu §. 11 des Statuts für die Großherzogliche Taubstummen-Anstalten.

Fragebogen zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzoglichen Taubstummen-Anstalten.

Vorbereitungen.

- I. Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegtem achten bis zum zurückgelegtem elften Lebensjahre aufnahmefähig. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.
- II. Die Aufnahmen finden, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.
- III. Nach Beantwortung aller Fragen durch den Gemeinderath und den Standesbeamten ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzte zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letzteren zur Untersuchung seines Gebrechens sowie seines übrigen Gesundheitszustandes und seiner geistigen Fähigkeiten vorzustellen. Diese Vorstellung ist zu wiederholen, sofern dieselb zur sicheren Beurtheilung der geistigen Anlagen und der Bildungsfähigkeit des Kindes von dem Bezirksarzte für nothwendig erachtet wird.
- IV. Das Statut für die Großherzogliche Taubstummenanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. X., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

1. Namen, Alter (Tag und Jahr der Geburt) und Heimath des taubstummen Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wohnort derselben, Amt und Kreis.
4. In welcher Gemeinde besitzen die Eltern, beziehungsweise der noch lebende Elternteil — bei unehelichen Kindern die Mutter — den Unterstützungswohnsitz; oder wenn die Eltern todt sind: in welcher Gemeinde besaß der zuletzt verstorbene Elternteil bei seinem Ableben den Unterstützungswohnsitz?
5. Wie stark ist ihre Kinderzahl, und befinden sich unter diesen oder der Familie und den Blutsverwandten noch mehrere Taubstumme, Blödsinnige, Kretinen, Geisteskranke oder besteht in der Familie Strophel-Krankheit als erbliche Anlage?
6. Befinden sich im Orte noch mehrere Taubstumme und von welchem Alter?
7. Ist die Taubheit angeboren oder erst später durch Körperkrankheit, und welche, erfolgt, und in welchem Lebensalter hat man in letzterem Falle die Taubheit bei dem Kinde zuerst wahrgenommen?
8. Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubheit erfolgte, schon reden können und die Sprache durch die Taubheit ganz oder theilweise verloren?
9. Ist die Taub- und Stummheit vollkommen, oder ist noch einiges Gehör und etwas Sprache bei dem Kinde vorhanden, so daß es ein hartes Geräusch (Schallgehör) oder die Vokale a, o, u (Vokalgehör) vernehmen kann?
10. Angabe der Körperbeschaffenheit des taubstummen Kindes, namentlich auch im Vergleiche mit Vollstimmigen gleichen Alters und seine Gesundheitsverhältnisse; ob dasselbe, außer der Taubheit, noch an weiteren Gebrechen oder Krankheiten leidet, z. B. an Stropheln, Lähmungen, Gesichtsfehlern, Auswüchsen, Verwundungen des Schädels, Kopfverletzungen u. Ist das Kind munter

und lebhaft, gleich Hörenden, hat es einen geistigen Blick, aufrechte Haltung des Körpers, einen leichten oder vielmehr einen schwerfälligen schlappenden Gang?

11. Prüfung und Angabe der intellektuellen Fähigkeiten des taubstummen Kindes:

a. Zeigt dasselbe Aufmerksamkeit auf die Umgebung und bezeichnet es die Gegenstände mit ausdrucksvoller Geberde nach ihren Merkmalen?

b. Weist es seine Wünsche und Bedürfnisse durch Gebärden so auszudrücken, daß man ohne viele Mühe errathen kann, was es sagen will, und versteht es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen anderer?

c. Zeigt es Zahlenförm, indem es die Summe gleichartiger Dinge mittelst seiner Finger anzugeben versteht?

12. Ist das taubstumme Kind schon an Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?

13. Hat das taubstumme Kind schon einigen Unterricht in einem Institut oder in der Ortschule erhalten und mit welchem Erfolge?

14. Sind schon Heilversuche in ein oder anderer Beziehung mit dem Kinde vorgenommen worden und mit welchem Erfolge?

15. Hat das Kind angefallenes Vermögen und worin besteht dasselbe?

16. Welches Vermögen besitzen die Eltern:

a. in Liegenschaften?

b. in Forderungen?

c. welche Schulden haften darauf?

17. Welcher jährliche Beitrag kann und will geleistet werden:

a. von den Eltern?

b. von nicht erwerbungsspflichtigen Verwandten?

c. von anderen Wohlthätern?

18. Im Falle der Unmöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zwecke der Festsetzung des Beitrages des unterstützungspflichtigen Armenverbandes folgende weitere Fragen zu beantworten:

a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind, und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?

b. Wie viel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?

c. Wie viele Schulden hat sie?

d. Welche Bürgerernugungen beziehen die Gemeindeglieder und wie viel beträgt deren Werthanslag?

e. Welche Umlagen werden von den Bürgerernugungen bezahlt?

f. Wie hoch belaufen sich die Umlagen von 100 Mark Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeinbedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß?

g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?

h. Wie viel betragen die sämtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindeglieder und wie viel jene der Auswärtiger?

Beantwortet den 18

Der Standesbeamte: Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betreffend. Vom 5. Mai 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Ziffer XII. der Allerhöchsten Verordnung bezeichneter Betreffs vom 29. April 1877 (Deutsche Schulge.-Sammlung 1877 Nr. 26) ist bestimmt, daß für die vier obersten Kurse der künftigen (sechsklassigen) Realschule übergangsweise und je bis zur Einführung des durch die neue Schulordnung festgelegten Lehrprogramms das Lehrprogramm der seitherigen Gewerbschule mit den veranlaßten Modifikationen in Geltung bleibe und die genaueren Anordnungen hierüber vom I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu treffen seien.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung wird hiermit angeordnet, daß

I. jene Schüler, welche mit Beginn des Schuljahres 1877/78 in den vierten, fünften und sechsten Kurs der Realschule aufgenommen werden, bis zum Abschluß ihrer Studien noch nach dem Lehrprogramme der seitherigen Gewerbschule fortzufahren, dagegen

II. jene Schüler, welche mit Beginn des Schuljahres 1877/78 und 1878/79 in den dritten Kurs der sechsklassigen Realschule eintreten, nach dem unten folgenden, für eine dreijährige Studienzeit bemessenen Lehrplane zu unterrichten seien.

München, den 5. Mai 1877.

Dr. v. Lug.

Der Generalsekretär:

Ministerialrath

v. Wegold.

In
die I. Regierungen, Kammern
des Innern, u. die Direktoren
der I. Gewerbschulen.
Nr. 6671.

Lehrplan für jene Schüler, welche mit Beginn des Schuljahres 1877/78 und des Schuljahres 1878/79 nach Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1877 in den dritten Kurs der sechsklassigen Realschule eintreten und letztere denzuzfolge in vier Jahren vollenden. Vom 5. Mai 1877.

I. Stundenvertheilung.

Lehrgegenstände.	Anzahl der Wochenstunden in den einzelnen Kursen.				Gesamtzahl.
	III. Kurs.	IV. Kurs.	V. Kurs.	VI. Kurs.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	4	3	17
Französisch	5	4	4	3	16
Geographie	2	2	2	1	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Arithmetik	5	2	—	—	7
Algebra	—	3	3	2	8
Geometrie	—	3	3	3	9
Darstellende Geometrie	—	—	—	2	2
Naturbeschreibung	2	2	—	—	4
Physik	—	—	3	4	7
Chemie mit Mineralogie	—	—	3	3	6
Zeichnen	4	4	5	6	19
Schreiben	2	1	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	8
Gesamtzahl der Wochenstunden	31	32	33	33	129

II. Lehrprogramm.

Bezüglich des Umfangs des Unterrichtes gelten die nachfolgenden Bestimmungen. In Bezug auf den Unterricht im Allgemeinen, dann die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände

und auf die Haus- und Schulaufgaben sind die im Lehrprogramm der sechsstufigen Realschule enthaltenen generellen Bestimmungen maßgebend.

Religion.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

III. Kurs. 5 Wochenstunden. Übungen im Lesen unter Anschluß zahlreicher Rechtschreibübungen, letztere mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Nebensätze. Die Wortbildungslehre. Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. dgl. Memorieren und Rezitieren klassischer Gedichte.

IV. Kurs. 5 Wochenstunden. Fortsetzung der Übungen in Orthographie, im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. Memorieren und Rezitieren klassischer Gedichte.

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter Berücksichtigung der Interpunktionslehre. Stylübungen erzählender und beschreibender Art, Briefe u. dgl. Antertigung von Geschäftsaussäßen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhaltes, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. s. w. nebst Anleitung zur Buchführung.

V. Kurs. 4 Wochenstunden. Kurze Wiederholung der Satzlehre und Uebersicht der wichtigen Regeln des deutschen Styles. Lesen und Erklären klassischer Musterstücke in Poesie und Prosa. Ausarbeitung von Aufsäßen; freie Vorträge über Gegenstände des Unterrichtes und der Privatlebens der Schüler.

VI. Kurs. 3 Wochenstunden. Größere Aufsäße und Übungen im freien Vortrage. — Lesen und Erklären klassischer Meisterwerke in Poesie und Prosa mit Hinweis auf die Literaturgeschichte.

Französische Sprache.

III. Kurs. 5 Wochenstunden. Regeln über die Aussprache, verbunden mit den entsprechenden Übungen im Lesen. Die Formenlehre mit Ausschluß der unregelmäßigen Zeitwörter. Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebersetzungen zur Einübung der Formen und Regeln.

IV. Kurs. 4 Wochenstunden. Kurze Wiederholung des grammatischen Kernsumms des vorhergehenden Kurses. Die unregelmäßigen Zeitwörter. Schriftliche und mündliche Übungen wie im III. Kurse. Lektüre leichter Erzählungen, Fabeln u. dgl. aus einer guten Chrestomathie. Spreßübungen.

V. Kurs. 4 Wochenstunden. Wiederholung der unregelmäßigen Zeitwörter. Hauptregeln der Syntax, verbunden mit Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Lektüre ausgewählter, besonders historischer Lesestücke. Fortsetzung der Spreßübungen.

VI. Kurs. 3 Wochenstunden. Wiederholung und vervollständigung der Syntax. Schreiben nach Diktaten. Uebersetzung zusammenhängender deutscher Musterstücke ins Französische. Verabfassung von Briefen und leichten Aufsäßen. Lektüre ausgewählter Lesestücke erzählender, schildernder, abhandlender und betrachtender Art mit grammatischen Erläuterungen. Fortsetzung der Spreßübungen.

Geographie.

III. Kurs. 2 Wochenstunden. Geographische Grundbegriffe. Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. Die topische Geographie von Europa. Spezielle Beschreibung Bayerns.

IV. Kurs. 2 Wochenstunden. Eingehende Behandlung der topischen und politischen Geographie von Deutschland, Oesterreich und die übrigen europäischen Länder.

V. Kurs. 2 Wochenstunden. Die außereuropäischen Erdtheile.
VI. Kurs. 1 Wochenstunde. Grundzüge der mathematischen und physischen Geographie. Uebersichtliche Wiederholung des geographischen Gesamtsummens.
Geschichte.

Lehrprogramm des je gleichen Kurses der sechsstufigen Realschule.

Rechnen.

III. Kurs. 5 Wochenstunden. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Dezimalbrüche. Rechnen mit benannten Zahlen. Geometrische Verhältnisse und Proportionen. Lösung von Aufgaben aus dem Geschäftsleben und zwar sowohl mittelst Proportionen als auch ohne Anwendung derselben durch Schlüsse allein. Übungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabfäurungen.

IV. Kurs. 2 Wochenstunden. Wiederholung der Lehre von den Dezimalbrüchen und geometrischen Proportionen; weitere Anwendungen derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. Kettenatz, Anwendung der Prozentrechnung auf Gewinn und Verlust, Nabatt, Taca u. s. w. Zins-, Diskont- und Terminrechnung.

Die Sätze über Proportionen sind mit Anwendung der Buchstabenrechnung zu wiederholen und allgemein zu begründen.

Algebra.

IV. Kurs. 3 Wochenstunden. Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. Reduktionen. Quadrat- und Kubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten.

V. Kurs. 3 Wochenstunden. Gleichungen vom 1. und 2. Grade mit einer und mehreren Unbekannten. Übungen im Lösen von Zertgleichungen. Diophantische Aufgaben. Potenzen. Wurzeln.

VI. Kurs. 2 Wochenstunden. Wiederholung der Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnungen.

Geometrie.

IV. Kurs. 3 Wochenstunden. Planimetrie. Die geometrischen Elementargebilde. Winkel und Parallellinien. Der Kreis, Dreiecke, Parallelogramme und Vierecke; Kongruenz derselben und Berechnung ihrer Flächeninhalte. Ähnlichkeit der Figuren. Vielsache Konstruktions- und Berechnungsaufgaben.

V. Kurs. 3 Wochenstunden. Planimetrie. Eingehendere Behandlung der Lehre vom Kreise. Die regelmäßigen Vielecke. Übungen im Konstruieren, Flächenberechnen, Verwandeln und Theilen der Figuren, verbunden mit möglichst umfangreicher Repetition der dabei in Anwendung kommenden Lehrensätze. — Geometrisch-algebraische Aufgaben.

Stereometrie. Die gegenseitigen Beziehungen von geraden Linien und Ebenen.

VI. Kurs. 3 Wochenstunden. Planimetrie (1 Wochenstunde). Schwierigere geometrische und geometrisch-algebraische Aufgaben.

Stereometrie. Das Dreieck und die regelmäßigen Polyeder. Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

Elemente der Trigonometrie. Die Winkelfunktionen und ihre Fundamentaleigenschaften. Aufgaben über das rechtwinkelige Dreieck. Berechnung von gleichschenkeligen und un-

gleichseitigen Dreiecken, sowie von regelmäßigen Vielecken. Viele Zahlenbeispiele.

VI. Kurs. 2 Wochenstunden. Darstellende Geometrie. Wiederholung der im vorhergehenden Kurse behandelten Sätze über die gegenseitigen Beziehungen von geraden Linien und Ebenen. — Elemente der darstellenden Geometrie des Punktes, der Geraden und der Ebene mit Anwendungen auf Schnitte der Kugeln und Pyramiden durch Ebenen. Zahlreiche graphische Uebungen.

Naturbeschreibung.

In den ersten 5 Monaten Zoologie, sodann Botanik.

III. Kurs. 2 Wochenstunden. Zoologie. Einleitung. Unterschied zwischen organischen und unorganischen Körpern. Thier und Pflanze. Die Hauptabtheilungen und Klassen des Thierreichs, vertreten durch Repräsentanten unserer Fauna. Wirbellose Thiere.

Botanik. Äußere und innere Organe der Pflanzen; ihre Bedeutung für das Leben derselben; Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen; besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

IV. Kurs. 2 Wochenstunden. Zoologie. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Die Wirbeltiere.

Botanik. Das Linné'sche System. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Erfahrungen zur Vermittlung einer Kenntniss der totalen Fauna und Flora.

Physik.

V. Kurs. 3 Wochenstunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Entziehung und Fortpflanzung des Schalles. — Entstehung, Wirkung und Fortpflanzung der Wärme.

VI. Kurs. 4 Wochenstunden. Die wichtigsten Lehren des Magnetismus, der Reibungselektrizität und des Galvanismus. — Erscheinungen der Fortpflanzung des Lichtes; Zurückwerfung, Brechung. Erklärung der gebräuchlichsten optischen Instrumente. — Repetition des gesammten Lehrplans für Physik in den beiden oberen Kursen.

Chemie und Mineralogie.

V. Kurs. 3 Wochenstunden. Der Unterricht in der Mineralogie wird in der Weise mit dem Unterrichte in der Chemie verbunden, daß die einzelnen Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen vorgezeigt und charakterisirt werden. Die Verbindungsgeetze und ihre Erklärung durch die Atomtheorie. Physikalische Beziehungen. Krystallsysteme. Die Metalle und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

VI. Kurs. 3 Wochenstunden. Die wichtigsten Metalle, ihre Vorkommen in der Natur und ihre wichtigsten Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

Zusammensetzung und allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Kohlenhydrate und Eiweißstoffe. Geistige Gährung, Essigsäurebildung und Fäulniß. Konservirung. Fette, Verseifung. Trockne Destillation und die wichtigsten Produkte derselben. Farbstoffe. Aetherische Oele. Harze.

Zeichnen.

III. Kurs. 4 Wochenstunden. In den ersten 5 Monaten ausschließlich Freihandzeichnen, von da an 2 Stunden Freihand- und 2 Stunden Lineargeichnen.

Freihandzeichnen. Uebungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten Figuren. Einfache auf das Quadrat und den Kreis begründete Ornamente. (Vorgeichnen an der Schultafel; Wandtafeln.)

Lineargeichnen. Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und ebener Figuren. Gebrauch des prismatischen Maßstabes.

IV. Kurs. 4 Wochenstunden. Freihandzeichnen, 2 Stunden wöchentlich. — Zeichnen von Körpern und ebenen Flächen nach Modellen. Erläuterung der wesentlichen Grundsätze des Sehens. Zeichnen von Palmetten und leichten Nautenornamenten in Umrissen. (Benutzung von Schul- und Wandtafeln.)

Lineargeichnen, 2 Stunden wöchentlich. — Aus Kreisbögen zusammengesetzte Linien. Konstruktion der am häufigsten angewandten Kurven. — Projektionszeichnen und zwar Punkt, begrenzte Gerade und ebene geradlinig begrenzte Figuren. — Einfache Einlinienornamente und Verzierungen à la grecque.

V. Kurs. 5 Wochenstunden. Freihandzeichnen, in den ersten fünf Monaten 2 Stunden, sodann 3 Stunden wöchentlich. — Ornamente der Antike, des Mittelalters und der Renaissance in Umrissen mit leichter Schattirung und Angabe von Profillen. Uebungen im Anlegen von Flächen mit Farben. (Nach Wandtafeln und flachen plastischen Modellen.)

Lineargeichnen, in den ersten fünf Monaten 3 Stunden, sodann 2 Stunden wöchentlich.

Projektion des Kreises, der einfachsten ebenflächig begrenzten Körper, des Cylinders und Kegels. Schnitte dieser Körper und der Kugel durch Ebenen. — Einfache netz-, parquet- und gitterartige Muster werden theils von allen Schülern, theils nur von den gewandteren Schülern gezeichnet.

VI. Kurs. 6 Wochenstunden. Freihandzeichnen; in den ersten 5 Monaten zwei, sodann vier Stunden wöchentlich. — Fortsetzung des Ornamentzeichnens nach Gypsmodellen mit mehr oder weniger durchgeführter Schattirung. Lineargeichnen; in den ersten 5 Monaten vier, sodann zwei Stunden wöchentlich.

Durchbringungen von Körpern mit Beschränkung auf einfache in der Praxis vorkommende Fälle. Zeichnen der Säulenordnungen und anderer architektonischer Glieder nach vorausgegangener Erläuterung.

Schreiben.

III. Kurs. 2 Wochenstunden. Deutsche und englische Kurrentschrift. Beginn der Rundschrift.

IV. Kurs. 1 Wochenstunde. Gründliche Einübung der Rundschrift. Fortgesetzte Uebungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift.

Turnen.

Der Turnunterricht wird nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreiches Bayern“ ertheilt.

Gesang (fakultativ).

Unterricht im Gesange wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Gelegenheiten ertheilt.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, den Anschlag der Anerkennung solcher Lehramts-Zeugnisse in Preußen betreffend, welche durch Prüfung innerhalb der pädagogischen Section der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig erlangt sind. Vom 11. Mai 1877.

Berlin, den 11. Mai 1877.

Durch die Zirkular-Verfügung vom 28. April 1875 habe ich dem königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffnet, daß, da von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig ein

mit dem preussischen im wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, die von derselben angestellten Qualifikationszeugnisse bis auf weiteres den preussischen werden gleichgestellt werden. In den vorbereitenden Verhandlungen, auf welche in dieser Zirkular-Verfügung Bezug genommen ist, sind als wesentliche Punkte in dem Prüfungsverfahren für das höhere Schulamt insbesondere hervorgehoben worden, daß für die Zulassung zu dieser Prüfung das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, bezw. unter gewissen Beschränkungen von einer Realschule I. Ordnung, und der Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums erfordert werden.

Es ergibt sich daraus als selbstverständlich, daß derjenigen Klasse von Prüfungen, für welche diese beiden Bedingungen nicht aufrecht erhalten werden, die gleiche Geltung mit den preussischen Zeugnissen für das höhere Schulamt nicht zuerkannt ist. Durch einen speziellen Fall finde ich mich veranlaßt, das königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam zu machen, daß die durch §. 7 des königlich sächsischen „Regulativs, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamtes betreffend, vom 6. August 1875“, von welcher ein Exemplar beigefügt ist, angeordnete „Prüfung innerhalb der pädagogischen Sektion“ nicht unter die Zirkular-Verfügung vom 28. April 1875 fällt, und ein darüber angestelltes Zeugnis den Zeugnissen einer preussischen Prüfungskommission für das höhere Schulamt nicht gleichzustellen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 367.

Ministerial-Erlass, das Abkommen mit deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht, wie die Aufstellung der Zeugnisse in dem Fürstentume Lippe betreffend.

Som 7. Mai 1877.

Berlin, den 7. Mai 1877.

Nach der Bekanntmachung vom 13. November v. J., betreffend das Abkommen der Preussischen Regierung mit mehreren Deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht, sollen in dem Fürstentume Lippe die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Hauptlehrer und dem Schulinспектор gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde ausgestellt werden. Von dem Erfordernisse der Beglaubigung dieser Zeugnisse durch die betreffende Distriktsbehörde hat die Fürstlich Lippe'sche Regierung nachträglich Abstand genommen, wovon wir das königliche Provinzial-Schul-Kollegium u. Behufs weiterer Veranlassung unter Bezugnahme auf die Schlussbestimmungen des Erlasses vom 13. November pr. — R. d. J. I. A. 8787, R. d. g. H. U. III. 12, 193 — hierdurch in Kenntniß setzen.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen u. Im Auftrage: Ribbed. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das königl. Provinzial-Schul-Kollegium hier, an sämmliche königl. Regierungen, an die königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den königl. Ober-Kirchenrat zu Koechben.

R. d. S. I. A. 1972.

R. d. g. H. U. III. 7416.

Königreich Sachsen.

Verordnung, eine Konfirmations-Ordnung betreffend.

Som 12. Mai 1877.

(Schluß aus Nr. 29, Spalte 456.)

Reicht die schulfreie Zeit am Mittwoch oder wo der zuständigen Geistliche aus den Konfirmanden wegen deren großer Zahl mehrere Abtheilungen zu bilden hat, zur Abhaltung dieses Unterrichtes nicht aus und sind daher Schulstunden für solchen in Anspruch zu nehmen, so ist der Geistliche verpflichtet, bezüglich der Volksschulen an den zuständigen Bezirksschulinspektor, und bezüglich der Gymnasien und Realschulen an die betreffenden Direktoren einen Dispensationsantrag für die in Frage kommenden Konfirmanden von dem Besuche der zum Konfirmandenunterrichte ausersehenen Schulstunden rechtzeitig zu stellen.

Aus gleicher Rücksicht auf die Interessen der Schule ist an Orten, wo mehrere Geistliche sich in den Konfirmandenunterricht zu theilen haben, unter denselben thunlichst dahin Vereinbarung zu treffen, daß der Konfirmandenunterricht für die Jünglinge einer und derselben Schulanstalt auf die gleiche Tageszeit verlegt werde.

§. 10. Bezüglich der für den Konfirmandenunterricht zu bildenden Abtheilungen erscheint es zweckmäßig, daß nicht mehr als 60 Konfirmanden in eine Abtheilung aufgenommen werden.

§. 11. Während der ganzen Dauer des Konfirmandenunterrichtes ist von den Geistlichen beim Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen von der Kanzel aus eine Fürbitte für die Konfirmanden dem allgemeinen Kirchengebete anzufügen.

§. 12. Jede Konfirmanden-Unterrichtsstunde ist mit Gebet zu beginnen und zu beschließen.

§. 13. Im Unterrichte selbst ist die reine evangelische Lehre auf Grund des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers unter Hinweisung auf die erste angeänderte Augsburger Konfession vorherrschend in paränetischer Weise zu behandeln. Eine besondere Berücksichtigung wird dem vierten bis sechsten Hauptstücke des Katechismus, sowie den Unterscheidungslehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu widmen und durch Bibelsprüche und Kirchenlieder dahin zu wirken sein, daß der Konfirmand die Grundlehren des Heiles in Christo erkenne und bekenne und den Ernst solchen Bekenntnisses durch sein ganzes Verhalten beweise.

§. 14. Der Konfirmandenunterricht ist mit einer an einem geeigneten Tage vor der Konfirmation in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhalten, jedoch in der Regel nicht mit der Konfirmationshandlung selbst zu verbindenden Unterredung zu schließen, in welcher, wo möglich, jedem einzelnen Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande seiner religiösen Erkenntniß Zeugniß abzulegen.

§. 15. Die Konfirmation selbst ist in der Regel am Sonntage Palmarum, nach vorgängiger, am Sonntag vorher beim Hauptgottesdienste in der Kirche vorgunehmender Abtändigung, öffentlich in der Kirche nach den Vorschriften der Kirchenagende in der Weise zu veranstalten, daß der zuständige Geistliche nach einer freien Ansprache die Konfirmanden fragt, ob sie sich zu dem Glauben, wie er im apostolischen Glaubensbekenntnisse dargelegt und von der evangelisch-lutherischen Kirche allezeit festgehalten worden ist, herzlich bekennen? ob sie geloben wollen, diesem Glauben gemäß zu wandeln, sich vor Sünden zu hüten und gottselig zu leben? ob sie in solchem rechten Glauben und gottseligen Wandel mit Gottes Hilfe bis an ihr Ende beharren, und, damit sie

Solches wohl vollbringen mögen, sich mit fleißigem Gebete zu Gottes Wort und Tisch treulich halten wollen?

woraus, wenn diese Fragen von Allen bejaht worden sind, der Geistliche die Konfirmanden einzeln an den Altar treten läßt, sie unter Auflegung der Hände im Namen des dreieinigen Gottes feierlich bestätigt und sie mit einem Bidesprüche unter dem Zeichen des Kreuzes feierlich einseignet.

§. 16. Privatkonfirmationen dürfen von dem zuständigen Geistlichen an solchen Konfirmanden, welche wegen Erkrankung an der öffentlichen Konfirmation nicht Theil nehmen können, nach eigenem Ermessen, an Gebrechlichen, die überhaupt in der Kirche nicht erscheinen können, nach eingeholter Ephyoralgenehmigung, in sonstigen Fällen aber nur mit Genehmigung der zuständigen höheren Kirchenbehörde vollzogen werden.

§. 17. Die vollzogene Konfirmation gewährt den jungen Christen neben der Berechtigung, bei der Taufe eines Kindes Patenstelle zu vertreten, die Befähigung zur Feier des heiligen Abendmahles.

§. 18. Jedem neukonfirmirten Christen ist ein Konfirmationschein nach dem nachstehend unter ○ ersichtlichen Schema unentgeltlich auszustellen. Die Kosten zur Anschaffung solcher Scheine sind auf das Kirchenar zu übernehmen.

§. 19. Die Verordnungen vom 21. November 1874 (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums vom Jahre 1874, Seite 8 fg.), vom 24. November 1874 (ebendasselbst Seite 10) und vom 28. September 1875 (ebendasselbst Jahrg. 1875, Seite 54 fg.) werden hiermit aufgehoben.

Dresden, am 12. Mai 1877.

Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.
Uebe. Vogel.

○
Schema zu einem Konfirmandenbuche.
(f. §. 7.)

Konfirmationsnummer	Vor- und Zunahme des Kindes.	Geburtsort des Kindes.	Geburtsort des Kindes.	Taufort des Kindes.	Konfirmationsort und Tag des Kindes.	Beimert

○
Schema zu einem Konfirmationscheine.
(f. §. 18.)
N. N.

geboren am ist nach erlangter Reife am in der evangelisch-lutherischen Kirche zu vor versammelter Gemeinde feierlich konfirmirt worden und hat hierauf am zum ersten Male das Abendmahl des Herrn Jesu Christi empfangen.

Deutspruch

Evangelisch-lutherisches Pfarramt zu
den 187
(L. S.) N. N. (Name des Geistlichen.)

Kaiserthum Oesterreich.

Gesetz vom 17. Mai 1877, wirksam für das Herzogthum Steiermark, über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volks- und Bürger Schulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule hat der Ortschulrath sofort dem Bezirkschulrathe anzuzeigen, welcher wegen Wiederbesetzung derselben in der Regel den Konkurs auszuscheiden hat.

§. 2. Die Konkursauschreibung soll nebst der Bezeichnung des Dienstortes und der Kategorie der erledigten Stelle mit derselben verbundenen Bezüge, sowie die beizubringenden Beweise namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei dem betreffenden Ortschulrathe einzubringen.

§. 3. Die Konkursauschreibung erfolgt in dem ämtlichen Landesballe und in einem oder mehreren von dem Bezirkschulrathe zu bestimmenden, namentlich sachmännischen Organen der Presse.

§. 4. Die Frist zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Gesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege der ihnen vorgehenden Bezirks-Schulbehörde einzubringen und von dieser an den zuständigen Ortschulrath einzubegleiten.

§. 5. Der Ortschulrath sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen nach Ablauf des Bewerbungstermines an den Bezirkschulrath ein Gutachten über die Bewerber um die erledigte Stelle.

§. 6. Die definitive Anstellung der Direktoren, Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt durch die Landes Schulbehörde unter Mitwirkung der Bezirks- (Stadt-) Schulräthe und besteht diese Mitwirkung entweder in der Ausübung des Vorschlags oder in der des Ernennungsrechtes.

Das Ernennungsrecht bleibt dem Stadtschulrathe Graz für alle Lehrstellen an den Volksschulen seines Gebietes, welche nicht mehr als fünf Klassen haben, mit Ausnahme der Oberlehrerstellen, dann der Lehrstellen an den öffentlichen Bürger Schulen vorbehalten.

Das Vorschlagsrecht steht dem Stadtschulrathe in der Landeshauptstadt Graz für alle von dem Ernennungsrechte ausgenommenen Lehrstellen und allen anderen Bezirks- und Stadtschulräthen des Landes für die Lehrstellen ihres Gebietes an Volksschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu.

§. 7. Der Stadtschulrath Graz wählt in den Fällen, in denen ihm das Ernennungsrecht vorbehalten ist, unter den Bewerbern denjenigen aus, welcher ihm am geeignetsten scheint, und zeigt die Ernennung unter Vorlage der den Ernannten betreffenden Akten innerhalb vier Wochen dem Landeschulrathe an.

§. 8. In jenen Fällen, für welche ein Ernennungsrecht nicht besteht, hat der Bezirks- (Stadt-) Schulrath eine Kompetenten-Tabelle anzufertigen und auf deren Grundlage einenterna-Vorschlag zu erstatten. Haben sich weniger als drei Bewerber gemeldet, so bleibt es dem Ermessen des Bezirks- (Stadt-) Schulrathes überlassen, einen, beziehungsweise beide Bewerber vorzuschlagen, oder die Neuausschreibung der Stelle zu veranlassen.

§. 9. Der Bezirks- (Stadt-) Schulrath hat seinen Befetzungs-Vorschlag sammt den eingelaufenen Gesuchen und der Kompetenten-Tabelle, sowie die Beweise über die Kundmachung der Konkursauschreibung, endlich das Gutachten des Ortschulrathes dem Landeschulrathe binnen vier Wochen vorzulegen.

§. 10. Die Ernennung sowohl als der Terna-Vorschlag dürfen an keinerlei Bedingungen geknüpft werden; jede gegen die Bestimmung etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungültig und rechtlich unwirksam.

§. 11. Bei Besetzung der Stelle ist der Landeschulrath an die Ernennung des Stadtschulrathes Graz und beziehungsweise an den Terna-Vorschlag des zuständigen Bezirks- (Stadt-) Schulrathes in der Art gebunden, daß die Stelle einem anderen als dem Ernannten oder einem der von dem Bezirks- (Stadt-) Schulrath hierfür in Vorschlag gebrachten Bewerber nicht verliehen werden darf. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung zu machen, steht dem Landeschulrath nur dann zu, wenn der Ernannte oder die für die Stelle Vorge schlagenen entweder die Befähigung dafür nicht besitzen (§. 48 des Gesetzes vom 14. Mai 1869^{*)}, oder wenn denselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen und nach §. 50 obigen Gesetzes die Anstellung überhaupt verweigert werden könnte.

§. 12. Wird die Anstellung in Gemäßheit der Ernennung oder des nach §. 8 für die Stelle erstatteten Vorschlages verweigert, so ist der Verhandlungssatz mit Angabe der Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Bezirks- (Stadt-) Schulrath zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, beziehungsweise einen anderen Vorschlag zu erstatten oder den Refusus an den Unterrichtsminister zu ergreifen.

§. 13. Wird die Ernennung vom Landeschulrath nicht beanstanden oder die Anstellung nach dem Terna-Vorschlage vollzogen, so fertigt der Landeschulrath das Anstellungsdekret aus, welches mit Berufung auf die Ernennung und beziehungsweise den Vorschlag die Bezeichnung der Dienstbezüge zu enthalten hat. Zugleich erläßt er den Auftrag an den Bezirks- (Stadt-) Schulrath, die Beibehaltung des Angestellten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14. Die provisorische Bezeugung erbleibiger Lehrstellen steht, nach §. 27 Punkt 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, wie bisher den Bezirks- (Stadt-) Schulräthen zu.

§. 15. Das Besugnis, Lehrpersonen strafweise auf eine andere Lehrstelle zu versetzen, bleibt unbeschränkt dem Landeschulrath vorbehalten. Jeder im Lehrfache Angestellte muß sich einer Veretzung, welche der Landeschulrath auf Grund einer vorausgegangenen Disziplinar-Untersuchung anordnet, fügen. Ebenso kann der Landeschulrath aus dienestrechtlichen Vergehungen der im Lehrfache Angestellten anordnen, wenn der Ernennungs-, beziehungsweise der Vorschlagsberechtigte damit einverstanden ist, dem Versetzten kein Entgang an den bisherigen Bezügen auferlegt wird und ihm die Ueberreisungskosten aus dem Landeschuldenne vergütet werden.

§. 16. Die Bestellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrpersonen für weibliche Handarbeiten in den im §. 15 Alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, ist in gleicher Weise, wie die Ernennung der anderen Mitglieder des Lehrstandes, mit oder ohne Konkursausgeschrieben und nach getroffener Vereinbarung mit dem Landesauschüsse über die Höhe ihrer Bezüge und die Dauer ihrer Verwendung vorzunehmen.

§. 17. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die bisherigen Gesetze über die Anstellung des Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen, insbesondere der I. Abschnitt des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, außer Wirksamkeit.

§. 18. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 17. Mai 1877.

Frans Joseph m/p. Stremayr m/p.

Die „Deutsche Schulleitung“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 2: Antizipisch. Feiertartikel: Eine Reform auf dem Gebiete der Volksschulen von Otto Wiesner; Die 2. Hauptversammlung des Schulleitungs-Vereins in Breslau, Auszug aus dem Protokoll; Korrespondenzen: Berlin (Personalia); Gießen (Seminarferien); Osnabrück (Antragstellung für die Lehrer); Aus dem Rhod. Merseburg (Chemia für die Konferenzen); Tübingen (Urnentwurf); Erfurt (Der Lützowische Landwehrverein); Aus Schlemm-Görlitz (Vereinsjahr); Kreis Steinburg (Kreislehrerversammlung); Aus Bremer Schulleiter vor dem Kaiser; Friburg (Widowsenspenden an einem hiesigen Seminar); Chemnitz (Ankündigung des neuen Schulleitungsverfahrens); Bismarck (Ankündigung der Lehrstellenverteilung); Berliner-Notizen. Bemerkliches: Nürnberg, Amberg (1. Be. Bezeichnung); Der Alcolodolcher. Ledersachen; Valente Lehrstellen. Anzeigen. Die Beilage enthält die Resensiven folgenden Werke: Die künftige Erziehung im Zusammenhang mit der Schule von Dr. Friedrich Schulte; Volkshandliche Vorträge über Schüler und Lehrer, Erziehung und Unterricht von Cuno von Hitzler II. Vorträge des Studien von Dr. W. H. Wein, 14. Heft. Die Geschichte der Pädagogik im Seminarunterricht, eine historisch-methodologische Abhandlung von Dr. J. Chr. Gottl. Schumann. Geber Bericht über das Königl. Seminar zu Pirna von Dr. Herrn. Dörflinger — Folgende Handbücher zum Unterrichte in der hiesigen Geschichte, Göttingen bei J. F. Schöberle. Deutsche Rechtslehre über von Ernst Ruhl. Deutsche Sprachlehre für höh. Lehranstalten von Dr. Theod. Welsch. Im Nebenangehänge, morphologische Wanderungen von Dr. C. Welsch. Das rheinische Flut von Dr. G. Decker. Magazin der neuesten mathematischen Instrumente des modernen-mechan. Instituts von H. B. Schilling & Sohn, Kassel. Handbuch von J. F. Schöberle. Praktische Rechenarten für Schulen in schulemässiger Darstellung von W. A. Luitzow. Dreimaltschule der Prot. Mission, herausg. v. einem Lehrvereine in Detmold. Kleine Landeskunde der Prov. Sachsen mit Einschluß der Nachbargebiete von A. Hummel. Kleine Erdkunde von A. Hummel. Beckm's Ueberleben von Dr. E. L. Fischenberg. Des Kammerns Höhe in Haus und Hof, in Worte und Bild von Jul. Vopert. Die Ursachen der geringen Erfolge des Unterrichts in der Naturgeschichte und Entwurf eines Lehrplanes für denselben von Dr. Otto Wendt. Schullehrerarbeiten von E. Stiller. 36 kleine und große Beispiele für die Orgel von Carl Rinckbedt. 12 leicht ausführbare Orgelmusiken von Carl Rinckbedt. Adel, Romanze von Theodor Lehner. Deutsch von Dr. Max Engel. Hebräische Beschreibungen aus alter Zeit. Otto Günter & Comp. Hebräisch u. Deutsch. Deutsche Kreuz über das geistliche Antiken Leben der Gegenwart von Alfr. Deutsche. Die Schriftarbeit, ausführliche Anleitung zur Erlernung von Otto Elm. Die Gedächtnis- und deutsche Volksschule von F. A. L. Jakob. Das Gedächtnis- und die Schule von C. v. S. Mit Gott für Kaiser und Reich, ein Heftlein für die kleine Jugend. —

Geneigter Beachtung empfohlen!

Einen ausführlichen Bericht über

F. Zimmer's Musiklehre

(II. Auflage, 3 Bände)

finden Sie in der Beilage, die dieser Nummer beigegeben ist. 168] 168]
Landsburg. Chr. Frdr. Vieweg's Buchhandlung.

Auf Franco-Vergangen erhalte ich.
Ich bestelle hier bei dem Verleger bei Willkürlichen
Bücher: Dr. Zimmer's Musiklehre (II. Aufl.)
übertragen wird, einen Betrag von 10 Mark, welcher nach
dem Empfangen von Zimmer's Verlag-Ansatz in
Drilling, Mein Anzeiger beizubringen, ich nach Verfügung
kommen zu lassen.

[69]

Dieser Nummer ist eine Beilage des Verlags-
buchhändlers Herrn Chr. Frdr. Vieweg in Länd-
burg beigegeben, welche wir der Beachtung empfehlen.

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. 1873 Nr. 1 u. ff.